

Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Lüneburger Heide" (NSG LÜ 002)

Amtsbl. Lbg. Nr. 13 v. 1. Juli 1993 (Amtsbl. Lbg. Nr. 15 v. 1. August 2002)

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ in den Landkreisen Harburg und Soltau-Fallingb. vom 17. Juni 1993

zuletzt geändert durch die

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 11.07.2002 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lüneburger Heide" in den Landkreisen Harburg und Soltau-Fallingb.

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 2. Juli 1990 (Nds. GVBl. S.235), zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen vom 26. Mai 1993 (Nds. GVBl. 5.121), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen

- Asendorf, Döhle; Egestorf, Hanstedt, Ollsen, Sahrendorf, Schierhorn, Undeloh und Wehlen der Samtgemeinde Hanstedt (Landkreis Harburg),
- Handeloh, Inzmühlen und Welle der Samtgemeinde Tostedt (Landkreis Harburg),
- Holm der Stadt Buchholz in der Nordheide (Landkreis Harburg),
- Behringen, Bispingen, Haverbeck, Hörpel, Volkwardingen und Wilsede der Gemeinde Bispingen (Landkreis Soltau-Fallingb.),
- Ehrhorn, Heber, Insel, Langeloh und Schneverdingen der Stadt Schneverdingen (Landkreis Soltau-Fallingb.),
- Deimern, Dittmern und Wolterdingen der Stadt Soltau (Landkreis Soltau-Fallingb.)

wird zum Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ erklärt.

(2) Das Gebiet hat eine Größe von rd. 23 440 ha.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der maßgebliche Grenzverlauf ergibt sich aus der aus 10 Einzelblättern bestehenden Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ im Maßstab 1:10 000, die bei der Bezirksregierung Lüneburg archivmäßig hinterlegt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in der Karte dargestellten schwarzen Punktreihe. Gräben und Wege am Rande des Gebietes, die in der Karte mit einer einfachen Linie dargestellt sind und von der Punktreihe berührt werden, gehören zum Naturschutzgebiet.

Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte werden bei den Landkreisen Harburg und Soltau-Fallingb., den Städten Buchholz in der Nordheide, Schneverdingen und Soltau, den Samtgemeinden Hanstedt und Tostedt sowie der Gemeinde Bispingen aufbewahrt.

Die Karte kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 nachrichtlich dargestellt, die als Anlage zu dieser Verordnung im Amtsblatt mitveröffentlicht wird. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist durch eine Punktreihe grob gekennzeichnet.

Die in der Übersichtskarte ausgegrenzten Ortslagen von Wesel, Undeloh, Sahrendorf-West, Sudermühlen und Grasengrund sowie das dargestellte Gelände der Klinik Wintermoor sind nicht Teil des Naturschutzgebietes.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Sicherung und Entwicklung eines großräumigen Landschaftsausschnittes der Zentralheide mit der historisch gewachsenen Heidelandschaft und angrenzenden Wäldern.

Das Gebiet ist besonders geprägt durch den Wilseder Moränenzug, durch Flugsand- und Dünenfelder, Bach- und Trockentäler. Es ist Quellgebiet für zahlreiche Bäche. Es hat eine herausragende Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

Die Heideflächen stellen die größten zusammenhängenden Heiden der nordwesteuropäischen Geest dar und sind daher national und international von besonderer Bedeutung.

(2) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung der historisch gewachsenen, durch die vorindustrielle Heidebauernwirtschaft geprägten Heidelandschaft,
2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher genutzter und ungenutzter Wälder sowie die Erhaltung der Laubwälder auf alten Waldstandorten und der historischen Waldnutzungsformen,
3. die Erhaltung der erd- und bodengeschichtlich bedingten, die Oberflächengestalt des Gebietes prägenden Erscheinungen,
4. die Sicherung des naturbedingten Wasserhaushalts im Gebiet,
5. den Schutz und die Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften,
6. die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Biototypen und der für die historische Heidebauernwirtschaft typischen Kulturbiototypen,
7. die Erhaltung und Pflege traditioneller, kulturhistorisch bedeutsamer und landschaftstypischer Strukturelemente, Anlagen, Bauwerke, Siedlungsformen und sonstiger Objekte als Bestandteile der historischen Kulturlandschaft,
8. die Nachahmung und Wiedereinführung von Landnutzungsformen der historischen Heidebauernwirtschaft auf ausgewählten Flächen,
9. die Erhaltung und Pflege der ur- und frühgeschichtlichen Bau- und Bodendenkmale,
10. die Entwicklung zerstörter oder beeinträchtigter Landschaftsteile im bisherigen Geltungsbereich des Soltau-Lüneburg-Abkommens im Sinne der Heidelandschaft,
11. die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes, auch im Hinblick auf seine Erholungsfunktion,

12. die Erhaltung des Gebietes in seiner Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.

§ 4 Verbote

(1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Das Naturschutzgebiet darf - soweit in § 5 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist - nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege bleibt unberührt. Aus Naturschutzgründen erforderliche Verkehrsbeschränkungen auf gewidmeten Straßen und Wegen erfolgen auf der Grundlage des Straßenverkehrsrechtes.

(3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet außerdem folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe des Gebietes zu beeinträchtigen,
2. Sport- und Musikveranstaltungen, Rallyes, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen durchzuführen,
3. Modellflugzeuge, Drachen und andere Kleinflugkörper starten, landen oder fliegen zu lassen,
4. außerhalb von Gebäuden Werbematerial zu verteilen oder Waren aller Art anzubieten, zu verkaufen oder zu vermieten, sofern in § 5 Nr. 14 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist,
5. zu zelten oder Wohnwagen und andere zu Unterkunftszwecken dienende Fahrzeuge und Einrichtungen aufzustellen,
6. Bohrungen aller Art niederzubringen,
7. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
8. Hunde unangeleint laufen zu lassen. Dies gilt nicht auf Haus-, Hof- und Gartengrundstücken und für Hüte- und Jagdhunde im Dienst.

(4) Im Jagdrecht geregelte jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Die Anlage von Wildäckern und Fütterungsstellen sowie die Errichtung von Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen fallen unter das Veränderungsverbot des § 24 Abs. 2 NNatG.

(5) Unberührt bleiben ferner

1. Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Rettungswesens,
2. die bestimmungsgemäße Nutzung der vorhandenen militärischen Übungsflächen bis zu ihrer Entlassung aus dem Soltau-Lüneburg-Abkommen sowie die infolge der militärischen Nutzung notwendigen Erosionsschutzmaßnahmen, Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg festgelegt werden.

§ 5 Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden zugelassen:

1. Die Bewirtschaftung der privateigenen Ackerflächen, einschließlich der Beregnung aus vorhandenen Brunnen, des Ausbringens von Gülle und von Kartoffelfruchtwasser im Rahmen vertraglicher Abnahmeverpflichtungen sowie der Unterhaltung und der Erneuerung von Dränagen.

Ackerflächen, die sich im Eigentum staatlicher oder kommunaler Stellen befinden oder die dem Verein Naturschutzpark e. V. gehören bzw. von diesem bewirtschaftet werden, dürfen nur noch (bei bestehenden Pachtverträgen nach Beendigung des Pachtverhältnisses) gemäß den Erfordernissen des Naturschutzes und im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg genutzt werden.

Die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Heidelbeerkulturen sowie von Anlagen zur Schmuckreisiggewinnung oder die Aufnahme von anderen gärtnerischen Nutzungen fallen unter das Veränderungsverbot;

2. die Umwandlung von Acker in Grünland.

Die Rückumwandlung von Grünland in Acker ist mit Erlaubnis der Bezirksregierung Lüneburg zulässig.

Die Bewirtschaftung des privateigenen Grünlandes, das nicht dem Dauergrünland zuzurechnen ist, schließt die Düngung mit Gülle und die Narbenerneuerung ein;

3. die Bewirtschaftung der privateigenen Dauergrünlandflächen (artenreich und artenarm) einschließlich der

a) Errichtung ortsüblicher Weidezäune,

b) Düngung mit Stallmist oder Mineraldünger, auf vorhandenem Intensivgrünland (artenarm) auch mit betriebseigener Gülle unter Aussparung eines 5 m breiten Streifens entlang der Gewässer,

c) Narbenverbesserung und -erneuerung im Schlitzsaatverfahren auf vorhandenem Intensivgrünland (artenarm),

d) Beseitigung von Wildschäden; auf artenreichem Grünland nur mit Erlaubnis der Bezirksregierung Lüneburg,

e) Beregnung von Intensivgrünland (artenarm) mit Erlaubnis der Bezirksregierung Lüneburg,

jedoch ohne

f) Veränderung des Bodenreliefs, einschließlich Abgrabungen oder Aufbringen von Bodenmaterial,

g) Umbruch,

h) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (einschließlich Dränung),

i) Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

j) Geflügelhaltung außerhalb von Haus- und Hofgrundstücken;

Grünlandflächen, die sich im Eigentum staatlicher oder kommunaler Stellen befinden oder die dem Verein Naturschutzpark e. V. gehören bzw. von diesem bewirtschaftet werden, dürfen nur noch (bei bestehenden Pachtverträgen nach Beendigung des Pachtverhältnisses)

gemäß den Erfordernissen des Naturschutzes und im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg genutzt werden;

4. die Nutzung der Heideflächen und Magerrasen im Rahmen der von der Bezirksregierung Lüneburg festgesetzten Pflege;

5. die Pflege, Entwicklung und Nutzung des Waldes im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung

a) unter Verwendung und Förderung standortheimischer Baumarten (je nach Standort insbesondere Sandbirke, Moorbirke, Zitterpappel, Stieleiche, Traubeneiche, Buche, Kiefer, Fichte, Schwarzerle) auf der Grundlage der forstlichen Standortkartierung und unter Berücksichtigung der natürlichen Walddynamik,

b) ohne Anpflanzung und Förderung von Fremdholzarten wie z. B. Douglasie, Strobe, japanische Lärche, spätblühende Traubenkirsche, Roteiche und sonstigen nicht heimischen Baumarten,

c) unter Förderung von Mischbeständen und mehrstufigem Bestandsaufbau unter Duldung und möglichst Förderung der heimischen Nebenbaumarten,

d) unter Vorrang manueller bzw. mechanischer Verfahren bei der Bestandsbegründung, Bestandspflege und bei Forstschutzmaßnahmen;

die Anwendung chemischer Mittel bedarf der Erlaubnis der Bezirksregierung Lüneburg,

e) unter Erhaltung historischer Waldformen (z.B. Stühbüsche, Hutewälder),

jedoch

f) ohne Entwässerungs- und sonstige Meliorationsmaßnahmen,

g) ohne Düngung,

h) ohne Kompensationskalkung auf Dünenstandorten, in Mooren und Moorrandbereichen sowie auf grundwassernahen Standorten und in Naturwaldbereichen,

i) ohne Umwandlung von Laubholzbeständen in Nadelholzbestände

und im Falle von Waldbeständen, die sich im Eigentum staatlicher oder kommunaler Stellen befinden oder die dem Verein Naturschutzpark e. V. gehören oder von diesem bewirtschaftet werden, darüber hinaus

j) unter Vorrang der Naturverjüngung und der Ansaat vor der Pflanzung,

k) unter Bevorzugung langfristiger Verjüngungsverfahren wie z.B. Femel- oder Schirmhieb,

l) unter Umbau von Altersklassenwäldern in ungleichaltrige, vielstufige Bestände mit hohem Altholzanteil,

m) unter Belassung von Totholz, wobei im Falle der genannten Waldbesitzarten Einzelheiten jeweils in einer mit der Bezirksregierung Lüneburg einvernehmlich abgestimmten forstlichen Betriebsplanung (Betriebswerk, Pflege- und Entwicklungsplan) räumlich und inhaltlich festgelegt werden. Naturwaldbereiche, die als solche im forstlichen Betriebswerk gekennzeichnet sind, bleiben sich selbst überlassen und werden nicht mehr bewirtschaftet;

6. die fischereiliche Nutzung privateigener Fließgewässerabschnitte im Rahmen von bestehenden Fischereirechten sowie von Fischereipachtrechten zur Deckung des

Eigenbedarfs des Fischereiberechtigten, jedoch ohne Erteilung von Angelerlaubnissen an Dritte und ohne künstlichen Fischbesatz.

Aus Fließgewässern, die sich im Eigentum staatlicher oder kommunaler Stellen oder des Vereins Naturschutzpark e.V. befinden, dürfen Fische nicht mehr bzw. im Falle bestehender Pachtverträge nur noch bis Vertragsablauf entnommen werden;

7. die fischereiliche Bewirtschaftung der vorhandenen privateigenen Fischteiche, soweit diese rechtmäßig bestehen, ohne Erteilung von Erlaubnissen zur Angelnutzung an Dritte.

Die Erteilung von Erlaubnissen zur Angelnutzung an Dritte in der gewerblichen Teichwirtschaft des Gutes Holm ist mit Erlaubnis der Bezirksregierung Lüneburg zulässig.

Die Unterhaltung und Pflege der Teiche und ihrer Zu- und Ablaufeinrichtungen sowie die Ausbesserung und Pflege der Teichdämme ohne Verwendung von Bioziden ist eingeschlossen.

Teiche, die sich im Eigentum staatlicher oder kommunaler Stellen oder des Vereins Naturschutzpark e. V. befinden, dürfen nicht mehr bzw. im Falle bestehender Pachtverträge nur noch bis Vertragsablauf fischereilich bewirtschaftet werden;

8. die Anlage von Wildfütterungen in Notzeiten auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen und möglichst in Deckung von Bäumen erstellt werden;

9. die imkereiliche Nutzung unter Beachtung des Schutzzweckes, insbesondere ohne Beeinträchtigung des Landschaftsbildes;

10. die mechanische Gewässerunterhaltung, sofern von vorhandenen Abflußhindernissen Gefahren für bauliche Anlagen und deren Nutzung ausgehen können oder nachteilige Auswirkungen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen durch erheblichen Wasserrückstau zu erwarten sind und die Maßnahmen einvernehmlich mit der Bezirksregierung Lüneburg abgestimmt sind;

11. a) die Unterhaltung der nicht befestigten bzw. mit wassergebundener Decke versehenen Straßen, Wege und Plätze mit heimischen Sanden oder Kiesen,

b) die Ausbesserung sonstiger Straßen, Wege und Plätze entsprechend dem vorhandenen Deckschichtmaterial,

c) der Ersatz von Asphalt- oder Betondecken durch Feldsteinpflaster oder Sandschüttung,

d) Pflegeschnitte an Gehölzen im Bereich von Verkehrsflächen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie die Mahd der Straßen- und Wegeränder und -böschungen und

e) die mechanische Unterhaltung der Straßen- und Wegeseitengräben.

12. Maßnahmen zur Kontrolle und Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen (Stromleitungen, Gas- und Ölleitungen, Fernmeldeanlagen, Wasser- und Abwasserleitungen, Trinkwasserbrunnen u. a.) und Meßeinrichtungen (Beobachtungsbrunnen für Beweissicherungen u. a.);

13. die bisher genehmigten Grundwasserentnahmen, die Grundwasserförderung aus privaten Hausbrunnen und für das Weidevieh sowie die Entnahme von Tränkewasser für das Weidevieh aus Fließ- und Stillgewässern sowie die Neuanlage von Haus- und Viehtränkebrunnen;

14. Handlungen im Rahmen der bestimmungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung und Unterhaltung bebauter oder gärtnerisch genutzter Grundstücke;

die bestimmungsgemäße Nutzung umfaßt auch die Abgabe von Speisen und Getränken auf zu Gaststättenbetrieben oder Pensionen gehörenden Grundstücken und das Anbieten und Verkaufen gebietseigener landwirtschaftlicher oder imkereilicher Produkte außerhalb der Gebäude auf der jeweiligen Hofstelle.

15. das Pflücken von Heide auf den hierfür gekennzeichneten Flächen;

16. die Benutzung nicht öffentlicher Straßen bzw. Wege

a) durch Fußgänger, Rollstuhlfahrer und Radfahrer, sofern es sich nicht um erkennbar gesperrte Straßen und Wege handelt; Waldschneisen, Rückelinien, Wildwechsel oder Trampelpfade sind keine Wege,

b) mit Pferden, sofern es sich um von der Bezirksregierung Lüneburg festgelegte und gekennzeichnete Reitwege handelt,

c) durch Gespannfahrzeuge, soweit es sich um von der Bezirksregierung Lüneburg festgelegte Gespannfahrzeugtrassen handelt;

17. die bestimmungsgemäße Nutzung

a) der vorhandenen Sport-, Reit-, Bolz- und Festplätze sowie Osterfeuerplätze,

b) des Weseler Teiches zum Baden und Schlittschuhlaufen und

c) des zur „zentralen Jugend- und Bildungseinrichtung Uhlenbusch“ gehörenden Geländes;

d) der rechtmäßig vorhandenen und gekennzeichneten Parkplätze ohne dort zu übernachten.

18. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes

a) durch die Grundstückseigentümer,

b) durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,

c) durch die Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,

d) durch andere Behörden und öffentliche Stellen zur Erfüllung dienstlicher, wissenschaftlicher oder bildungsbezogener Aufgaben im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg;

19. Untersuchungen und Maßnahmen, die der Erforschung, dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen und die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg durchgeführt werden.

§ 6 Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern

1. zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,

2. mit Informationen über das Naturschutzgebiet,

3. mit Hinweisen über das Verhalten im Naturschutzgebiet

zu dulden.

Das Aufstellen der Schilder regelt die Bezirksregierung Lüneburg. Die Grundstückseigentümer werden rechtzeitig vorher informiert.

§ 7 Ausnahmen und Erlaubnisse

(1) Auf Antrag sind von der Bezirksregierung Lüneburg Ausnahmen vom Veränderungsverbot des § 24 Abs. 2 NNatG zu erteilen

1. für die äußere Umgestaltung und die Erweiterung von zulässigerweise errichteten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, wenn die Erweiterung im Verhältnis zur vorhandenen baulichen Anlage angemessen ist,

2. für die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle,

3. für die Errichtung offener Weideunterstände auf Grünlandflächen sowie

4. für die Umgestaltung, die Erweiterung oder die Neuerrichtung von Einfriedigungen von bebauten oder gärtnerisch genutzten Grundstücken,

wenn das Bauvorhaben

1. hinsichtlich seiner Größenverhältnisse, der Baustoffwahl und der räumlichen Anordnung den im Gebiet traditionellen Bauformen entspricht,

2. sich in das Landschafts- bzw. Ortsbild eingefügt und die historisch gewachsene Eigenart der Ortslage nicht beeinträchtigt,

3. wertvolle Biotopstrukturen unberührt läßt und

4. dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

(2) Die Erlaubnisse nach § 5 Nr.2, Nr.3 d), Nr.3 e), Nr. 5 d) sowie Nr.7 sind auf Antrag zu erteilen, wenn die Maßnahme im Einzelfall den Schutzzweck nicht gefährdet.

(3) Die Ausnahmen und Erlaubnisse nach Abs. 1 und 2 ersetzen nicht nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 8 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG oder des § 4 Abs. 2 oder 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr.4 bzw. Nr.1 NNatG.

Sie kann mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden, die im Falle des § 64 Nr.1 NNatG bis zu 10000,- DM, im Falle des § 64 Nr.4 bis zu 50000,- DM betragen kann.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr.1 oder Nr.4 NNatG begangen worden, so können gemäß § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 10 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Polizeiverordnung betreffend das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide vom 29. Dezember 1921 (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg Nr.1 a vom 12. Januar 1922, S.5),
2. die Polizeiverordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide vom 5. Januar 1922 (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg Nr.1 a vom 12. Januar 1922, S. 5),
3. die Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Verhalten im Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ vom 13. September 1977 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 17 vom 15. September 1977, S.163),
4. die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über die Änderung der Grenze des Naturschutzgebietes „Lüneburger Heide“ vom 30. Juni 1981 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 14 vom 1. August 1981, S.178),
5. die 2. Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über die Änderung der Grenze des Naturschutzgebietes „Lüneburger Heide“ vom 5. Juli 1989 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 16 vom 15. August 1989, S.195),
6. die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsteiles „Lüneburger Heide“ in den Landkreisen Harburg und Soltau-Fallingb. als Naturschutzgebiet vom 24. Juni 1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr.14 vom 15. Juli 1992, S.130),
7. die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Heidemoor bei Schierhorn“ in der Gemarkung Schierhorn vom 1. August 1978 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr.13 vom 15. August 1978, S.145).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Bezirksregierung Lüneburg

Lüneburg, den 17. Juni 1993

Pischel